

D R U C K S A C H E N
DER BEZIRKSVERORDNETENVERSAMMLUNG TEMPELHOF-SCHÖNEBERG VON BERLIN
- XXI. Wahlperiode -

Sitzungstermin 21.02.2024 - 27. Sitzung

Große Anfrage der Fraktion GRÜNE:

Betr.: Was spricht für und was spricht gegen ein Bezahlkartensystem für Geflüchtete?

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,

gestatten Sie mir eine Vorbemerkung.

In einer Pressemitteilung der Senatskanzlei wird am 30. Januar 2024 ausgeführt: "Der Senat hat in seiner Sitzung am Dienstag (30. Januar 2024) auf Vorlage von Cansel Kiziltepe, Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, des Regierenden Bürgermeisters Kai Wegner und des Finanzsenators Stefan Evers, beschlossen, dass Berlin dem länderübergreifenden Vergabeverfahren zur Einführung einer Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beitrifft.

...

Mit der Einführung der Bezahlkarte im Land Berlin wird der Verwaltungsaufwand reduziert, eine Hinwendung zum Sachleistungsprinzip ist damit nicht verbunden. Eine Arbeitsgruppe der Länder unter Beteiligung des Bundes hat für die Vergabe bundeseinheitliche Mindeststandards vereinbart. Aus Berliner Sicht ist dabei insbesondere die Berücksichtigung von Mindeststandards wie zum Beispiel der Stigmatisierungsfreiheit oder der Möglichkeit individueller Betragsgrenzen zur Barauszahlung von besonderer Bedeutung.

Mit Berlin werden sich 14 Länder an dem länderübergreifenden Vergabeverfahren beteiligen. Die übrigen beiden Länder bereiten ihre Vergabeverfahren jeweils in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen Mindeststandards vor."

Der Deutsche Städtetag teilte am 26. Februar 2024 den Mitgliedern der relevanten Fachausschüsse mit, dass die Dataport AÖR im Auftrag der vierzehn

Bundesländer am 25. Februar 2023 die europaweite Ausschreibung zur Bezahlkarte bekanntgegeben hat. Das Vergabeverfahren ist ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und die Einreichungsfrist für Bieter endet am 26. März 2024.

Die Beantwortung der Großen Anfrage erfolgt somit ohne Kenntnis des konkreten Karten-Systems auf der Grundlage eigener Expertise, da konkrete Vorgaben oder Einschätzungen der Senatsverwaltung zur Umsetzung des Vorhabens und dessen Zeithorizont noch nicht vorliegen.

1. Würde die Einführung von Bezahlkarten für Asylsuchende die Arbeit des Bezirksamts verändern? Wenn ja, wie?

Zu 1.) Die Einführung von Bezahlkarten würde dazu führen, dass der Bezirk Tempelhof-Schöneberg neben der Bezirkskasse im Rathaus Schöneberg keine weitere Kasse in dem vorhandenen Umfang im Rathaus Tempelhof vorhalten müsste. Der Barzahlungsverkehr im Amt für Soziales könnte durch diese Maßnahme weitgehend abgeschafft werden. Sinnvollerweise sollte die Einführung der Bezahlkarte daher nicht nur auf Leistungsbeziehende nach dem AsylbLG beschränkt sein, wie dies aktuell geplant ist.

Vergleichbar mit dem bereits in einigen Landkreisen erprobten Modell wird hier die Einführung einer Bezahlkarte vor dem Hintergrund der Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung positiv gesehen. Sie soll die kommunale Bargeldauszahlung ersetzen und so den Verwaltungsaufwand reduzieren. Gleichzeitig wird den Leistungsbeziehenden ein modernes Zahlungsmittel an die Hand gegeben. Für den Bezirk wäre dies mit einer erheblichen Kosteneinsparung verbunden.

2. Welchen Einfluss hat die Einführung von Bezahlkarten für Asylsuchende konkret auf den Verwaltungsaufwand des Bezirksamtes – gerade unter dem Gesichtspunkt, dass es weiterhin parallel Sach- und Geldleistungen geben würde?

Zu 2.) Im Amt für Soziales werden keine Sachleistungen gewährt. Mit den Bezahlkarten könnte die Auszahlung von Bargeld im Amt ersetzt werden, sodass diese Option auch für andere Leistungsbeziehende angeboten werden sollte. Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine guthabenbasierte Debitkarte handelt. Eine Kontobindung ist nicht

erforderlich. Damit würden Kosten reduziert und der Verwaltungsaufwand für die Mitarbeitenden verringert werden.

3. Würde die Einführung von Bezahlkarten für Asylsuchende den organisatorischen Aufwand für das Bezirksamt verringern?

Zu 3.) Ja, ich verweise auf die Antworten zu 1. und 2.

4. Würde durch die Einführung von Bezahlkarten für Asylsuchende ein geringerer Kostenaufwand für das Bezirksamt entstehen, als es aktuell der Fall ist?

Zu 4.) Das Amt für Soziales würde unter Umständen die Kosten für die zusätzliche Kasse im Rathaus Tempelhof sowie entsprechende Personalmittel einsparen können. Neben den unmittelbaren Kosten für die Kassenführung entstehen zudem Kosten für die Wartungsfirma, Geldtransporte und Maßnahmen zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, welche bei einer Nutzbarkeit des Kartensystems auch außerhalb des AsylbLG entfallen könnten.

Entsprechend der Ausgestaltung der Anforderungen an die Debitkarte könnte diese direkt vom Sachbearbeitenden aufgeladen werden.

5. Welche Gründe sprechen für beziehungsweise gegen die Einführung von Bezahlkarten für Asylsuchende für das Bezirksamt?

Zu 5.) Für die Einführung der Bezahlkarte spricht, dass ein wichtiger Pull-Faktor für Migration nach Deutschland teilweise entfällt. Erste Rückmeldungen aus den thüringischen Landkreisen Greiz und Eichsfeld zeigen, dass die Mehrheit der Asylsuchenden die Bezahlkarten akzeptiert. Andere entschieden sich freiwillig zur Abreise. Im Landkreis Eichsfeld hat die Einführung der Bezahlkarte sogar dazu geführt, dass sich ein Teil der Asylsuchenden eine Arbeitsstelle gesucht hat.

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sollen den notwendigen Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts in Deutschland decken. Statistiken zeigen jedoch, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Auszahlungen ins Ausland weitergeleitet wird. Mit den Bezahlkarten sind Überweisungen in die Heimatländer oder gar an Schleuser, um Schulden zu begleichen, nicht möglich. Zudem sind im Rahmen der Pilotprojekte in

Thüringen die Karten nur für die Bezahlung in Geschäften in der Region freigeschaltet. Dadurch können die Residenzpflicht bzw. Wohnsitzauflagen für Asylbewerber und Flüchtlinge effektiv durchgesetzt werden.

Für die Einführung der Bezahlkarte spricht außerdem, dass auch in der allgemeinen Bevölkerung mit zunehmender Entwicklung die Bezahlung mit Bargeld abnimmt. Die Bezahlkarte ist daher ein Instrument, welches nicht nur bei Leistungsbeziehenden nach dem AsylbLG eingeführt werden sollte, sondern selbstverständlich auch bei Beziehenden von Bürgergeld nach dem SGB XII, sofern kein Konto vorhanden ist, Anwendung finden müsste. Aus Sicherheitsgründen wäre es für die Leistungsbeziehenden zudem von Vorteil, nicht mit hohen Bargeldebeträgen unterwegs zu sein. Nachteile sind nicht zu erwarten, da es mittlerweile üblich ist, selbst Kleinstbeträge mit Karten oder dem Smartphone zu bezahlen. Zudem besteht in den bisherigen Politprojekten weiterhin in begrenztem Umfang die Möglichkeit Bargeld abzuheben.

6. Wie schätzt das Bezirksamt die Auswirkungen von Bezahlkarten auf das Leben von Asylsuchenden, speziell unter dem Gesichtspunkt, dass viele Geschäfte keine Kartenzahlung erlauben, ein?

Zu 6.) Das Volumen der Barzahlungen in Deutschland ist seit Jahren rückläufig. Im Jahr 2022 wurden fast 60% des Umsatzes im stationären Einzelhandel bargeldlos abgewickelt. Die Möglichkeiten ohne Bargeld einzukaufen sind seit der Corona-Pandemie erheblich erweitert worden. In nahezu allen Geschäften lassen sich selbst Kleinstbeträge elektronisch bezahlen. In Geschäften die Produkte des täglichen Bedarfs verkaufen, insbesondere Supermärkte, Drogerien, Bekleidungs- oder Haushaltwarengeschäfte, ist eine Kartenzahlung problemlos möglich. Die Auswirkungen von Bezahlkarten auf das Leben der betroffenen Personen wird vor diesem Hintergrund als verhältnismäßig angesehen. Ein großer Teil der allgemeinen Bevölkerung kauft fast ausschließlich mit entsprechenden Bankkarten ein und die Geschäfte haben sich darauf eingestellt.

Positive Auswirkungen sind dadurch zu erwarten, dass die Leistungen nunmehr den Inhabern der jeweiligen Karte zugutekommen. Wie bereits in der Antwort zu 5. dargelegt, überweisen viele Asylbewerber einen Teil ihrer Leistungen ins Ausland. Dieses Geld fehlt ihnen wiederum zur Bestreitung

des Lebensunterhalts, zur gesellschaftlichen wie kulturellen Teilhaben und auch zur Integration in Deutschland.

7. Welchen Betrag bekommen Asylsuchende in Tempelhof-Schöneberg aktuell tatsächlich bar ausgezahlt? Bitte aufgeschlüsselt nach Familienstatus.

Zu 7.) Asylsuchende ohne Konto erhalten den Regelbedarf in bar ausgezahlt. Abhängig von der Form der Unterbringung werden die Kosten für die Einrichtung oder Wohnung direkt an den Träger bzw. Vermieter gezahlt. Sollte es sich um eine Einrichtung mit Verpflegung handeln, reduziert sich der Barbetrag entsprechend.

Der Regelsatz ist im § 3 AsylbLG geregelt und weist dort eine Splittung in "notwendiger Bedarf" und "notwendiger persönlicher Bedarf" aus. Die Regelsatzleistungen werden bei Asylsuchenden, die sich nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung befinden und für die das Amt für Soziales zuständig ist, komplett ausgezahlt. Die Splittung des Regelsatzes wird dennoch in den entsprechenden Ausführungsvorschriften ausgewiesen. Der Notwendige Bedarf umfasst Dinge wie Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke, Bekleidung und Schuhe sowie Gesundheitspflege. Der notwendige persönliche Bedarf umfasst folgende Bedarfspositionen: Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen sowie andere Waren und Dienstleistungen (einschließlich Körperpflege).

Für das Jahr 2024 ergeben sich folgende Bedarfssätze:

1.) Erwachsene in Wohnung & Minderjährige in Wohnung ohne Eltern

Notwendiger persönlicher Bedarf	204 €
Notwendiger Bedarf	256 €
Gesamtsumme	460 €

2.) Volljährige (Ehe-)Partner in gemeinsamer Wohnung

Notwendiger persönlicher Bedarf	184 €
Notwendiger Bedarf	299 €
Gesamtsumme	413 €

3.) Unverheiratete Volljährige bis Vollendung 25. Lj in elterlicher Wohnung;
Volljährige in stationärer Einrichtung

Notwendiger persönlicher Bedarf	164 €
Notwendiger Bedarf	204 €
Gesamtsumme	368 €

4.) Jugendliche vom Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres

Notwendiger persönlicher Bedarf	139 €
Notwendiger Bedarf	269 €
Gesamtsumme	408 €

5.) Kinder vom Beginn des 7. bis Vollendung des 14. Lebensjahres

Notwendiger persönlicher Bedarf	137 €
Notwendiger Bedarf	204 €
Gesamtsumme	341 €

6.) Kinder bis Vollendung des 6 Lj.

Notwendiger persönlicher Bedarf	132 €
Notwendiger Bedarf	180 €
Gesamtsumme	312 €

8. Würde das Bezirksamt ein Bezahlkartensystem auch für andere Leistungsbezieher*innen (z. B. Grundsicherung) dem bisherigen System vorziehen?

Zu 8.) Sollte die Bezahlkarte im Land Berlin eingeführt werden, wäre dieses System auch für Leistungsbezieher der Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII zu befürworten. In der Regel erhalten diese Leistungsbezieher ihre Leistung auf ein Konto überwiesen. In Ausnahmefällen besitzen Personen aus unterschiedlichen Gründen aber kein Konto — in diesen Fällen wäre die Ausgabe von Geldkarten denkbar. Im Falle der Mittellosigkeit oder des Geldverlustes wäre die Bezahlkarte zudem ein gutes Instrument, um schnelle Abhilfe leisten zu können. Hierfür bedarf es aber entsprechender gesetzlicher Anpassungen.

Die allgemeinen Vorteile der Bezahlkarten für Asylbewerber – geringerer Kosten- und Verwaltungsaufwand, Sicherheitsaspekte und die deutlich eingeschränkte Möglichkeit zum Leistungsmissbrauch – ergeben sich auch für diesen Personenkreis.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!